

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2016

Nr. 2016/458

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 5. Juni 2016

1. Volksabstimmung

Am 5. Juni 2016 findet eine eidgenössische Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen keine kantonalen Vorlagen zur Abstimmung.

2. Eidgenössische Vorlagen

- 2.1 Volksinitiative vom 30. Mai 2013 «Pro Service public»¹⁾;
- 2.2 Volksinitiative vom 4. Oktober 2013 «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»²⁾;
- 2.3 Volksinitiative vom 10. März 2014 «Für eine faire Verkehrsfinanzierung»³⁾;
- 2.4 Änderung vom 12. Dezember 2014 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG)⁴⁾;
- 2.5 Änderung vom 25. September 2015 des Asylgesetzes (AsylG)⁵⁾.

3. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976⁶⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978⁷⁾, das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014⁸⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 7. Oktober 2015⁹⁾ sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen.

Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁰⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996¹¹⁾.

¹⁾ BBl 2015 7129.

²⁾ BBl 2015 9553.

³⁾ BBl 2015 4847.

⁴⁾ BBl 2015 6301.

⁵⁾ BBl 2015 7181.

⁶⁾ SR 161.1.

⁷⁾ SR 161.11.

⁸⁾ SR 195.1.

⁹⁾ SR 195.11.

¹⁰⁾ BGS 113.111.

¹¹⁾ BGS 113.112.

4. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB).

5. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte¹⁾.

6. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens bis **Montag, 2. Mai 2016, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis **Samstag, 14. Mai 2016**, zu.

Besonderes:

Der Druck der Stimmrechtsausweise und der Versand des Materials für die Auslandschweizer und -schweizerinnen erfolgt über die Staatskanzlei. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizer und -schweizerinnen ausgedruckt werden. Die Auslandschweizer und -schweizerinnen des Kantons Solothurn können nicht elektronisch, sondern brieflich oder an der Urne ihre Stimme abgeben.

7. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **4. Juni 2016** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

8. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

¹⁾ BGS 113.111.

9. **Strafbestimmung**

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

10. **Vollzug**

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

11. **Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:**

- 25. September 2016
- 27. November 2016



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, ett, mel/Internet)
 Amtsblatt (ste)
 Oberämter (5)
 Gemeindeverwaltungen (109)
 Wahlbüropräsidien (109)
 Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

¹⁾ SR 311.0.